

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MARKT RANDERSACKER

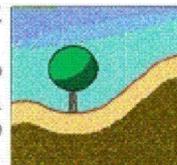
9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan als integriertem Bestandteil



Erläuterungsbericht

Stand: 17.03.2006

THOMAS STRUCHHOLZ
Landschaftsarchitekt
Eremitenmühlstraße 9
97209 Veitshöchheim
Tel.:0931/9500000 Fax:0931/9500090
E-mail: Info@Struchholz.de



I. Anlass der Planung

Der Markt Randersacker besitzt einen seit 02.09.1980 wirksamen Flächennutzungsplan. Der teilgenehmigte Flächennutzungsplan mit Genehmigungsbescheid vom 29.08.1979 in der Fassung vom 15.05.1979 wurde durch folgende Änderungen ergänzt:

1. Änderung:

Lämmerberg, Schulstraße, Hofstatt, Sportanlage Lindelbacher Straße, Sondergebiet am Marsberg

Genehmigungsbescheid vom 27.07.1987, wirksam seit dem 06.12.1989

2. Änderung:

Wohngebiet Winterleite

eingeleitet 1990 - nicht weiterverfolgt

3. Änderung:

Gesundheit und Erholung

Genehmigungsbescheid vom 24.10.1995, nicht bekanntgemacht

überholt durch 7. Änderung

4. Änderung:

Kapellenberg

Genehmigungsbescheid vom 13.10.1995, nicht bekanntgemacht

5. Änderung:

Reitanlage Lindelbacher Straße

ruht seit 1997 - überholt durch 7. Änderung

6. Änderung:

Baugebietserweiterung Lindelbach Nordwest

wirksam seit dem 02.07.1999

7. Änderung:

Gewerbegebiet Lindelbacher Straße

wirksam seit dem 22.09.2000

8. Änderung:

Neugestaltung Südlicher Ortseingang

ruht zur Zeit

Aufgrund aktueller Planungsüberlegungen sowie infolge der angestrebten Integration des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan wird eine 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Marktgemeinderat des Marktes Randersacker hat in seiner Sitzung am 28.11.2001 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern, um ihn den aktuellen Erfordernissen anzupassen und um wichtige Aussagen des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan zu integrieren.

Der Landschaftsplan ist integrierter Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

Der Auftrag zur Ausarbeitung wurde dem Landschaftsarchitekten Struchholz in Veitshöchheim erteilt.

Die Flächennutzungsplanänderung wird unter Beachtung der überfachlichen Ziele der Landes- und Regionalplanung ausgearbeitet.

II. Planänderungen

Die Planänderungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind entsprechend der folgenden Nummerierung dargestellt:

1. Siedlungsentwicklung

1.1 Neugestaltung Südlicher Ortseingang

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Bereitstellung von Gewerbe- und Wohnbauflächen und infolge der Neugestaltung am südlichen Ortseingang wird das Gebiet mit einer Fläche von ca. 0,27 ha als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Das Planungsgebiet grenzt südlich an ein bestehendes Mischgebiet (MI) an und umfasst Teile der östlich der Lindelbacher Straße gelegenen Grundstücke mit den Fl.Nr. 1824, 1825, 1829 und 1830.

1.2 Herausnahme Sondergebiet Landwirtschaft im Theilheimer Grund

Der Bereich südlich der Straße Am Marsberg ist bisher im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Landwirtschaft dargestellt.

Ursprüngliche Zielsetzung dieser Darstellung war es, eine Aussiedlungsmöglichkeit für im Ortskern gelegene Weinbaubetriebe zu schaffen. Einer Erweiterung der Betriebsanlagen im Ortskern stehen die enge Bebauung, die unzureichende Erschließung und der Erhalt des Ortsbildes und der historischen Bausubstanz entgegen.

Tatsächlich wurden innerhalb des 16,7 ha großen Gebietes in den 1970er Jahren zwei Weinbaubetriebe errichtet, wobei einer dieser beiden Betriebe inzwischen schwerpunktmäßig als Gastronomiebetrieb mit Schank- und Speisegaststätte sowie Gästezimmern genutzt wird. Die übrigen Grundstücke sind mit landwirtschaftlichen Nebengebäuden oder Wohngebäuden bebaut oder werden überhaupt nicht baulich genutzt. Landwirtschaftliche Nebengebäude finden sich auch außerhalb des Sondergebietes, wo diese als landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben auch zulässig sind.

Die Darstellung des Sondergebietes Landwirtschaft ist aus folgenden Gründen überholt:

- es besteht heute und in absehbarer Zukunft kein Bedarf mehr für Betriebsverlagerungen aus dem Ortskern,
- es wurden zwischenzeitlich auch an anderer Stelle im Außenbereich Weinbaubetriebe errichtet,

- die noch unbebauten Grundstücke im Sondergebiet sind für größere Betriebsanlagen zu klein,
- die überwiegend vorhanden landwirtschaftlichen Nebengebäude (Maschinenhallen) sind im Außenbereich, also unabhängig von der Darstellung eines Sondergebietes Landwirtschaft, zulässig,
- die Aufstellung eines Bebauungsplans, der das im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet konkretisiert, ist nicht beabsichtigt,
- die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich ohnehin nach den Vorgaben des § 35 BauGB.

Daher wird das bisherige Sondergebiet Landwirtschaft zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2. Landschaftsentwicklung

2.1 Biotopkartierung

Die kartierten Biotope der Biotopkartierung Bayern werden nachrichtlich übernommen.

2.2 Besonders geschützte Biotope

Die Erfassung und Darstellung der besonders geschützten Biotope nach dem Art. 13d BayNatSchG wurde im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes der Marktes Randersacker durchgeführt. Eine gesonderte Schutzverordnung ist für die besonders geschützten Biotope nicht notwendig, da der Schutzstatus aufgrund des Bestandes von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten gewährleistet ist.

Die gemäß dem Art. 13d BayNatSchG besonders geschützten Biotope werden gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan konstitutiv dargestellt.

2.3 Flächen für Kompensationsmaßnahmen

Im Landschaftsplan des Marktes Randersacker sind potentielle Ausgleichsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Diese Flächen für potentielle Kompensationsmaßnahmen werden gemäß den Darstellungen im Landschaftsplan übernommen.

Für die Umsetzung der genannten Zielsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Maßnahmen (Darstellung gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20 „Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“) vorgeschlagen (Maßnahmen mit hoher Priorität in Fettdruck !):

Im folgenden wird unterschieden, ob es sich bei der Maßnahme vorwiegend um eine Pflege- und Sicherungsmaßnahme oder um eine flächenaufwertende Maßnahme handelt, die gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsregelung als Ausgleichsfläche anzuerkennen ist.

Vorwiegend Pflege- und Sicherungsmaßnahmen

Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, inwieweit Flächenanteile im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung aufwertbar sind und dementsprechend als Ausgleichsfläche gewertet werden können.

1 Bolleite

Erhalt von offenen extensiv genutzten Grünlandflächen,
Pflege von verbuschenden Grünlandflächen durch Entbuschungsmaßnahmen,
Sicherung der Flächen durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro Jahr),
Schaffung von Retentionsflächen im Bereich des Birkenbaches

2 Im Ried – östliche Teilfläche

Erhalt und Pflege einer Hochstaudenflur (Biotop 195.03)

3 Lindelbacher See

Extensivierung von angrenzenden Flächen zur Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in den Geschützten Landschaftsbestandteil „Lindelbacher See“

4 Am oberen Riedhügel

Anlage einer Streuobstwiese südlich der Kreisstraße WÜ 1,
Pflanzung von regionaltypischen Obstsorten,
Pflege der Wiesen erfolgt durch eine ein- oder zweimalige Mahd

5 Kümmerholz

Erhalt und Entwicklung von artenreichen Laubmischwäldern,
Schonende Bewirtschaftung zur Erhöhung des Holzvorrates und gegebenenfalls
Anreicherung mit Schattlaubholz

6 Theilheimer Holz

Entwicklung eines 3 bis 10 m breiten gestuften Waldrandes (Waldsaum und -mantel)

7 Wasseräcker

Schaffung von kleinflächigen Retentionsflächen nördlich der Ackerflächen

8 Steinbruchgelände Neuriss

Erhalt von offenen extensiv genutzten Grünlandflächen (auch in Richtung Lützelgrund),
Pflege von verbuschenden Grünlandflächen durch Entbuschungsmaßnahmen,
Sicherung der Flächen durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro Jahr),
Erhalt und Pflege der Feuchtfleichen sowie der kulturhistorisch und geologisch
bedeutsamen Steinbrüche im Naturdenkmal „Steinbruchgelände Neuriss“

9 Hautenstein

Entfernung von Gehölzen im Waldrandbereich oberhalb der Weinbergslagen,
Sicherung der offenen Trockenstandorte durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro
Jahr)

12 Dabug – östlicher Teil

Pflege von Streuobstwiesen durch Entbuschungs- und Verjüngungsmaßnahmen

13 Abbaugelände im Wald

Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen auf ehemaligen Abbaustandorten im
Waldgebiet nördlich der Bundesautobahn 3 Nürnberg – Frankfurt,
Sicherung der Flächen durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro Jahr),
Pflege z.B. über Landschaftspflegeverband

14 Waldgebiet Dabug

Erhalt und Entwicklung von artenreichen Laubmischwäldern,
Nutzungsintensivierung bis Nutzungsverzicht,
Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherung

15 Riedberg - Rothberg-Ellern

Pflege von verbrachten Kalkmagerrasen,
Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen auf verbuschten Halbtrockenrasen,
Sicherung der Flächen durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro Jahr oder Beweidung),
Pflege des Geschützten Landschaftsbestandteiles „Hohenrotberg“ in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde,
extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen

16 Teilheimer Grund

Schaffung von Retentionsflächen im Bachbereich,
Ausweisung von Uferrandstreifen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den angrenzenden Bereichen (Grünlandnutzung)

17 Sandäcker

Schaffung von Retentionsflächen zwischen der Bundesstraße 13 und dem geplanten Gewerbegebiet,
Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem geplanten Gewerbegebiet

18 Marsberg

Pflege von verbrachten Kalkmagerrasen,
Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen auf verbuschten Halbtrockenrasen,
Sicherung der Flächen durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro Jahr oder Beweidung),
Pflege des Naturschutzgebietes „Marsberg - Wachtelberg“ in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde,
Extensivierung von Flächen mit ehemaliger landwirtschaftlichen Nutzung mit Entwicklungsziel „Magerrasen“,
extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen

20 Gerbrunner Grund

Schaffung von Retentionsflächen im Bachbereich,
Ausweisung von Uferrandstreifen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den angrenzenden Bereichen (Grünlandnutzung),
Pflege z.B. über Landschaftspflegeverband

22 Gehölzinseln Westrothenäcker

Pflege von verbrachten Kalkmagerrasen,
Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen auf verbuschten Halbtrockenrasen,
Sicherung der Flächen durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro Jahr oder Beweidung),
Extensivierung von Flächen mit ehemaliger landwirtschaftlichen Nutzung mit Entwicklungsziel „Magerrasen“,
Pflege z.B. über Landschaftspflegeverband

24 Pfülben - Strudlbrunn

Pflege von verbrachten Kalkmagerrasen,
Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen auf verbuschten Halbtrockenrasen,
Sicherung der Flächen durch Folgepflege (z.B. einmalige Mahd pro Jahr oder Beweidung),
extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen

25 Mainaue

Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandnutzung),
Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das Naturdenkmal „Buhnenteich
mit angrenzendem Uferstreifen“ und in den Main,
Nutzung z.B. durch extensive Rinderhaltung

26 Weinbergsspitzen

Bepflanzung von Weinbergsspitzen und anderen unwirtschaftlichen Weinbergsbereichen
mit Gehölzen (z.B. Roter Weinberg-Pfirsich, Wildbirne, Vogelkirsche, Walnuss,
Speierling, Französischer Ahorn, Maulbeere, Eberesche, Mehlbeere, Quitte, Obstbäume),
Erhöhung der Strukturvielfalt in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen

Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Maßnahmen, die im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung aufwertbar sind und dementsprechend als Ausgleichsfläche gewertet werden können, sind im Plan mit einem „A“ (in einem Kreis) gekennzeichnet.

2 Im Ried – westliche Teilfläche

Extensivierung einer westlich angrenzenden Fläche mit Entwicklungsziel „Feuchtgrünland“
Umwandlung der Ackerfläche in Grünland
Extensivierung der bestehenden Wiese

10 Lindelbach

Schaffung von Retentionsflächen im Bachbereich,
Ausweisung von Uferrandstreifen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den angrenzenden Bereichen (Grünlandnutzung),
Nutzung z.B. durch extensive Rinderhaltung

11 Flächen unterhalb Weinberge

Schaffung von Retentionsflächen im Bachbereich,
Aufweitung des Lindelbaches,
Ausweisung von Uferrandstreifen und Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den angrenzenden Bereichen (Grünlandnutzung),
Nutzung z.B. durch extensive Rinderhaltung

12 Dabug – westlicher Teil

Pflege von Streuobstwiesen durch Entbuschungs- und Verjüngungsmaßnahmen,
Anlage von Streuobstwiesen,
Schaffung von Retentionsflächen im Bachbereich

19 Teufelskeller

Extensivierung einer Ackerfläche im Überschwemmungsgebiet des Maines mit Entwicklungsziel „Feuchtgrünland“, Erweiterung der bestehenden Schilfflächen
Hinweis: Das Wasserwirtschaftsamt Würzburg hat das Grundstück mit der Fl.Nr. 1296 zwecks einer ökologischen Umgestaltung erworben.

21 Vogtsfelder

Verbesserung des Biotopverbundes zwischen naturnahen Lebensräumen,
Erhöhung der Strukturvielfalt in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen,
Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandnutzung),
extensive Nutzung von Ackerrandstreifen und von Wegrändern,
Pflanzung von Obstbaumreihen entlang von Wegen,
Anlage von Gehölzstrukturen

23 Gänsfadäcker

Verbesserung des Biotopverbundes zwischen naturnahen Lebensräumen,
Erhöhung der Strukturvielfalt in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen,
Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandnutzung),
extensive Nutzung von Ackerrandstreifen,
Pflanzung von Obstbaumreihen,
Anlage von Gehölzstrukturen (z.B. Windschutzhecken),
Anlage eines Grabens und einer Hecke (Maßnahme der DLE Würzburg nicht als Ausgleichsfläche anzuerkennen),
Nutzung z.B. durch extensive Rinderhaltung

27 Westrothenäcker

Verbesserung des Biotopverbundes zwischen naturnahen Lebensräumen,
Erhöhung der Strukturvielfalt in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen,
Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (Grünlandnutzung),
extensive Nutzung von Ackerrandstreifen und von Wegrändern,
Pflanzung von Obstbaumreihen entlang von Wegen,
Anlage von Gehölzstrukturen,
Nutzung z.B. durch extensive Rinderhaltung

28 Speierfeld

Pflege von verbrachten Sandmagerrasen (im Einklang mit Konzept „Entwicklung von Magerrasen“),
Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Entwicklungsziel „Sandmagerrasen“

Die durch Verordnung geschützten Bereiche müssen langfristig gesichert und gepflegt werden. Entbuschungsmaßnahmen sind nur dann durchzuführen, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse dies rechtfertigt. Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der Forstfachbehörde anzustreben. Auf die Fördermöglichkeiten der Naturschutzprogramme wird hingewiesen.

Es erfolgt der Hinweis, dass Maßnahmen, die durch Maßnahmengebote anderer Verfahren resultieren (z.B. Schutzverordnungen), nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können, auch wenn sich durch die Pflege eine Wertsteigerung des Gebietes ergibt.

Einige Maßnahmen (z.B. Maßnahmen 10, 11, 20 und 21) streben eine Grünlandnutzung landwirtschaftlicher Flächen an. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grünlandflächen (z.B. extensive Beweidung durch Rinder) bzw. Pflege der Flächen (z.B. durch Landschaftspflegeverband) wird bei Umsetzung der einzelnen Maßnahmen sichergestellt.

Bei Maßnahmen zur Vernetzung von Biotopstrukturen werden die Belange der Landwirtschaft (z.B. Freihaltung von Anwandbereichen, Pflege von Anpflanzungen, Vermeidung von Schattenwurf) ausreichend berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bedarfsfall die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen eines ökologischen Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt werden können.

Die anzustrebenden Flächennutzungen im Plangebiet und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung von Natur und Landschaft sind im Entwurf des Landschaftsplanes dargestellt.

Die Nummerierung der Maßnahmen entspricht der Darstellung im Landschaftsplan.

III. Aktualisierung des Flächennutzungsplanes

In der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Randersacker wurde in folgenden Punkten eine Aktualisierung vorgenommen:

- Die bisherigen genehmigten Änderungen des Flächennutzungsplanes wurden eingearbeitet.
- Die bestehenden Bodendenkmäler wurden gemäß der diesbezüglichen Stellungnahme zum Landschaftsplan eingearbeitet.
- Die Versorgungsleitungen wurden gemäß den diesbezüglichen Stellungnahmen zum Landschaftsplan und den Beschlüssen des Marktgemeinderates im Rahmen der Abwägung eingearbeitet.
- Das geplante Umgehungsgerinne wurde eingearbeitet.
- Die Vorrangfläche für Oberen Muschelkalk wurde gemäß der diesbezüglichen Stellungnahme zum Landschaftsplan eingearbeitet.
- Das Landschaftsschutzgebiet „Maintalschutzlandschaft Randersacker“ wird nicht mehr dargestellt, da die Verordnung für das Gebiet gemäß Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 19 vom 03.12.2004 aufgehoben wurde.

IV. Ergänzungen und Hinweise im Verfahren

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung an der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.11.2001 erfolgte in der Zeit vom 17.12.2001 bis 31.01.2002 nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen geäußert.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 06.11.2001 wurde mit Schreiben vom 14.12.2001 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an die Träger öffentlicher Belange verschickt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gebeten, bis zum 31.01.2002 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Erfolgt keine Äußerung innerhalb der angegebenen Frist, so darf die Gemeinde gemäß § 4 BauGB davon ausgehen, dass die vom jeweiligen Träger öffentlicher Belange wahrzunehmenden Aufgaben nicht berührt werden.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben:

Vermessungsamt Würzburg
 Bayerisches Forstamt Würzburg
 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg
 Bayerischer Bauernverband
 Deutsche Telekom AG, Niederlassung Bamberg
 Deutsche Post Immobilienservice GmbH
 Zweckverband Abfallwirtschaft, Raum Würzburg
 Wehrbereichsverwaltung VI
 Stadt Würzburg, Baureferat – Fachabteilung II/Bauleitplanung
 Gemeinde Gerbrunn
 Gemeinde Theilheim

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Anregungen geäußert noch Bedenken angemeldet:

Bundesvermögensamt Amberg	vom 18.12.2001
Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt	vom 18.12.2001
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -	vom 02.01.2002
Wasserwirtschaftsamt Würzburg	vom 02.01.2002
Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern-	vom 03.01.2002
Fernwasserversorgung Franken	vom 07.01.2002
Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg	vom 08.01.2002
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg	vom 08.01.2002
E.ON Netz GmbH	vom 14.01.2002
Stadt Eibelstadt	vom 17.01.2002
Stadtwerke Würzburg AG	vom 24.01.2002
Handwerkskammer für Unterfranken	vom 28.01.2002
Stadt Ochsenfurt	vom 01.02.2002
Regionaler Planungsverband Würzburg	vom 05.02.2002
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen	vom 07.02.2002

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der Anhörung Bedenken, Anregungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen geäußert:

Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg -	vom 27.12.2001
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain	vom 11.01.2002
Straßenbauamt Würzburg	vom 13.01.2002
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Würzburg	vom 22.01.2002
Regierung von Unterfranken -Höhere Landesplanungsbehörde-	vom 23.01.2002
Ferngas Nordbayern GmbH (Pipeline Engineering GmbH)	vom 24.01.2002
Landwirtschaftsamt Würzburg	vom 30.01.2002
Landratsamt Würzburg	vom 08.02.2002

Im Rahmen des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Randersacker wurden folgende Ergänzungen und Hinweise aufgenommen:

- Straßenbauamt Würzburg
(Schreiben vom 14.01.2002 – Zeichen: 33-4621-3310)
Das Straßenbauamt weist auf die von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ausgehenden Emissionen hin. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger übernommen.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. - Kreisgruppe Würzburg
(Schreiben vom 22.01.2002 – Zeichen: Ver/La/Ra)
Der Bund Naturschutz führt aus, dass die gegenwärtige Flächennutzung der Änderungsmaßnahme „Neugestaltung südlicher Ortseingang“ zu einem großen Prozentsatz ökologisch wertvolle Kleingartenbereiche beinhaltet. Gegen die Umwidmung in ein Mischgebiet bestehen dann keine Einwände, wenn umfassende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.
Als Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen werden genannt:
1. Wiedererrichtung bzw. Erweiterung der Streuobstbestände auf der gegenüberliegenden Seite zwischen Lindelbacher Straße und der neuen Bundesstraße 13.
2. Anpflanzung einer artenreichen Allee entlang der Lindelbacher Straße zwischen Kreisverkehr und Sportzentrum, bestehend aus vielfältigen, regionaltypischen Baumarten.
Der Marktgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Prüfung der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die potenzielle Anerkennung als Ausgleichsfläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes.

- Pipeline Engineering GmbH

(Schreiben vom 24.01.2002 – Zeichen: ELL ves NVW OG 21.1)

Sofern bei Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Leitung (4 m beiderseits der Leitungsachse) die in dem beigefügten Merkblatt der Ruhrgas AG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen zusammengefassten Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen die 9. Flächennutzungsplanänderung.

Den Ausweisungen des integrierten Landschaftsplanes kann nur zugestimmt werden, soweit sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Gasfernleitung sowie Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

Der Marktgemeinderat weist darauf hin, dass im Schutzstreifenbereich der Gasfernleitung keine Maßnahmen der Flächennutzungsplanung sowie Landschaftsplanung vorgesehen sind, sodass sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Gasfernleitung sowie Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Der Marktgemeinderat beschließt die Einarbeitung des Schutzstreifenbereiches der Gasfernleitung in die Planunterlagen.

- Landwirtschaftsamt Würzburg

(Schreiben vom 30.01.2002 – Zeichen: 1.1-4621-Hü/Wa)

Das Landwirtschaftsamt führt aus, dass die Flächen des geplanten Mischgebietes derzeit als Gartenflächen sowie als Rebflächen genutzt werden. Gegen die Ausweisung des geplanten Mischgebietes werden erhebliche Bedenken erhoben, da das Gebiet gegen Osten und Süden ohne jegliches Trenngrün an intensiv genutzte Rebflächen grenzt. Da sich ein Mischgebiet sowohl zum Wohngebiet (WA) als auch zum Gewerbegebiet (GE) entwickeln kann, wären bei Errichtung von Wohnhäusern die angrenzenden Rebflächen in ihrer bisherigen Bewirtschaftung beeinträchtigt.

Nach Ansicht des Marktgemeinderates ist eine Beeinträchtigung der bisherigen Bewirtschaftung der angrenzenden Rebflächen infolge der Ausweisung des geplanten Mischgebietes nicht gegeben. Der Marktgemeinderat beschließt, an der geplanten Ausweisung des Mischgebietes festzuhalten und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die Möglichkeiten der Anlage von Trenngrünstreifen (mehreihige Pflanzstreifen) im Bereich angrenzender Rebflächen zu prüfen.

- Landratsamt Würzburg

(Schreiben vom 08.02.2002 – Zeichen: 22-610.1-61/34/01)

Das Landratsamt Würzburg verweist auf die Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 06.09.2000. In dieser Stellungnahme wird aus Sicht des Immissionsschutzes mitgeteilt, dass noch Aussagen zu den Verkehrslinien B 13, Würzburg 1, St 2272 zu treffen sind, die auf das Plangebiet einwirken.

Der Sichtvermerk auf dem Plan über die Genehmigung ist zu berichtigen. Für die Genehmigung ist die Regierung von Unterfranken und nicht das Landratsamt Würzburg zuständig.

Aus der Sicht des Naturschutzes wird ergänzend zur Stellungnahme vom 31.08.2001 darauf hingewiesen, dass im Regionalplan für den Bereich bei Lindelbach eine Vorrangfläche für den Rohstoffabbau dargestellt ist. Als Folgenutzung ist eine Biotopentwicklung und/oder Forstwirtschaft ausgewiesen. Im Zuge der Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes an den Regionalplan wäre daher zusätzlich zur Vorrangfläche Rohstoffabbau für den gesamten Bereich der Vorrangfläche die Folgenutzung Biotopentwicklung im Flächennutzungsplan mit zu berücksichtigen.

Der Marktgemeinderat beschließt, dass im Zuge der Anpassungspflicht des Flächennutzungsplanes an den Regionalplan die Planerläuterung zur Vorrangfläche Rohstoffabbau durch den Zusatz „Folgenutzung Biotopentwicklung für den gesamten Bereich der Vorrangfläche Rohstoffabbau gemäß Regionalplan“ ergänzt wird.

Die öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.07.2002 erfolgte in der Zeit vom 15.07.2002 bis 16.08.2002 nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 12.07.2002 die Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 16.08.2002 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Erfolgt keine Äußerung innerhalb der angegebenen Frist, so darf die Gemeinde gemäß § 4 BauGB davon ausgehen, dass die vom jeweiligen Träger öffentlicher Belange wahrzunehmenden Aufgaben nicht berührt werden.

Folgende Anregungen und Bedenken wurden während der öffentlichen Auslegung geäußert:

Raimund Dorsch	vom 13.08.2002
----------------	----------------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Anregungen geäußert noch Bedenken angemeldet:

E.ON Netz GmbH	vom 16.07.2002
Stadt Ochsenfurt	vom 17.07.2002
Stadt Eibelstadt	vom 29.07.2002

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der Anhörung Bedenken, Anregungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen geäußert:

Landratsamt Würzburg	vom 04.09.2002
Landratsamt Würzburg - Naturschutz -	vom 04.09.2002

Im Rahmen des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Randersacker wurden folgende Ergänzungen und Hinweise aufgenommen:

- Raimund Dorsch

(Schreiben vom 13.08.2002)

Als Eigentümer und Bewirtschafter der Fl.Nr. 1071 und als Bewirtschafter der Fl.Nr. 1070 wird Einspruch gegen eine geplante Windschutzhecke erhoben, da diese eine erhebliche Bewirtschaftungsschwernis bedeutet. Es wird gebeten, die Planung zu ändern.

In der Planung ist im Bereich der Ackerflächen südlich des Ortsteiles Lindelbach eine Optimierung des Biotopverbundes vorgesehen. Die Maßnahme stellt eine langfristige Zielstellung für diesen Bereich dar, sodass der Markt Randersacker bei Verfügbarkeit von Flächen (z.B. nach Grunderwerb) geeignete Maßnahmen (z.B. Anlage von Heckenstreifen, Pflanzung von Obstbäumen, Anlage von extensiv genutzten Grünlandstreifen u.ä.) nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde durchführen kann. Die Planung hat für den Bewirtschafter bzw. Eigentümer keinerlei nachteilige Auswirkungen, solange die Flächen infolge der Eigentumsverhältnisse für Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

Der Marktgemeinderat beschließt, an den langfristigen Zielstellungen bezüglich der Optimierung des Biotopverbundes festzuhalten und die Planung nicht zu ändern.

- Landratsamt Würzburg

(Schreiben vom 04.09.2002 – Zeichen: 22-610.1-61/34/01)

Der Landschaftsplan ist in der Flächennutzungsplanänderung eindeutig als Bestandteil des Flächennutzungsplanes zu bezeichnen.

Gemäß den Ergebnissen der Besprechung am 12.08.2002 im Bauamt des Landratsamtes Würzburg sollen die Ausgleichsflächen mit einem Symbol gekennzeichnet werden.

Der Marktgemeinderat hat zur Stellungnahme des Naturschutzes vom 31.08.2001 zum Landschaftsplan den Beschluss gefasst, dass im Erläuterungsbericht die Maßnahmen dahingehend unterschieden werden, ob es sich vorwiegend um Pflege- und Sicherungsmaßnahmen einerseits oder um eine flächenaufwertende Maßnahme andererseits handelt, die gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsregelung als Ausgleichsfläche anzuerkennen ist. Die untere Naturschutzbehörde hat diesbezüglich im Rahmen einer naturschutzfachlichen Stellungnahme vom 04.09.2002 entsprechende Vorgaben erteilt, welche Flächen im Erläuterungsbericht als potenzielle Ausgleichsflächen aufgelistet werden sowie welche Flächen in den Plänen mit einem Symbol für Ausgleichsfläche gekennzeichnet werden sollen.

Der Marktgemeinderat beschließt die Einarbeitung der von der unteren Naturschutzbehörde und vom Bauamt geforderten Ergänzungen und Änderungen.

Gemäß Vorgabe des Bauamtes sind nach Einarbeitung der Änderungen beide Pläne (Landschaftsplan und 9. Änderung der Flächennutzungsplanung) nochmals öffentlich auszulegen.

Die Planungen zur Überbauung des Theilheimer Grundes sind nicht Gegenstand der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die erneute öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 08.10.2002 erfolgte in der Zeit vom 21.10.2002 bis 29.11.2002 nach § 3 Abs. 3 BauGB.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 18.10.2002 die Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 29.11.2002 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Folgende Anregungen und Bedenken wurden während der öffentlichen Auslegung geäußert:

Jürgen Schädel	vom 18.11.2002
Rechtsanwälte Schaut/Herrmann	vom 22.11.2002
Raimund Dorsch	vom 30.11.2002

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Anregungen geäußert noch Bedenken angemeldet:

Stadt Eibelstadt	vom 23.10.2002
Straßenbauamt Würzburg	vom 23.10.2002
Landratsamt Würzburg	vom 09.12.2002

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der Anhörung Bedenken, Anregungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen geäußert:

Stadt Würzburg	vom 22.11.2002
----------------	----------------

Im Rahmen des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Randersacker wurden folgende Ergänzungen und Hinweise aufgenommen:

- Stadt Würzburg

(Schreiben vom 22.11.2002)

Es wird um die Verschiebung des Zeichens „Campingplatz“ auf die Fläche nördlich des Biotops gebeten. An dieser Stelle befindet sich der bestehende Campingplatz teilweise auf der Gemarkung des Marktes Randersacker.

Der Marktgemeinderat beschließt, das Zeichen „Campingplatz“ wird auf die Fläche nördlich des Biotops zu verschieben.

Die erneute öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.07.2003 erfolgte in der Zeit vom 19.09.2005 bis 21.10.2005 nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Gleichzeitig wurden mit Schreiben vom 16.09.2005 die Träger öffentlicher Belange gebeten, bis zum 21.10.2005 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Bürger keine Anregungen und Bedenken geäußert.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Anregungen geäußert noch Bedenken angemeldet:

Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -	vom 16.09.2005
Deutsche Telekom AG, Niederlassung Bamberg	vom 19.09.2005
E.ON Netz GmbH – Netzzentrum Bamberg	vom 23.09.2005
Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf	vom 26.09.2005
Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg	vom 30.09.2005
Stadtwerke Würzburg AG	vom 30.09.2005
Pipeline Engineering PLE GmbH	vom 05.10.2005
Fernwasserversorgung Franken	vom 11.10.2005
Wehrbereichsverwaltung VI	vom 11.10.2005
Stadt Würzburg, Baureferat – Fachabteilung II/Bauleitplanung	vom 12.10.2005
Stadt Ochsenfurt	vom 24.10.2005
Stadt Eibelstadt	vom 26.10.2005
Landratsamt Würzburg - Bauleitplanung -	vom 27.10.2005
Landratsamt Würzburg - Immissionsschutz -	vom 27.10.2005
Landratsamt Würzburg - Wasserrecht -	vom 27.10.2005
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen	vom 17.11.2005

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der Anhörung Bedenken, Anregungen bzw. fachliche Informationen und Empfehlungen geäußert:

Wasserwirtschaftsamt Würzburg	vom 05.10.2005
Regierung von Unterfranken	vom 20.10.2005
Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg -	vom 27.10.2005
Landratsamt Würzburg - Wasserrecht -	vom 16.11.2005

Im Rahmen des Verfahrens zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Randersacker wurden folgende Ergänzungen und Hinweise aufgenommen:

- Wasserwirtschaftsamt Würzburg
(Schreiben vom 05.10.2005)
Im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan sind die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffs- und Ausgleichsregelung aufgelistet. Eine dieser Flächen mit der laufenden Nr. 19 (Fl.Nr. 1296) hat das Wasserwirtschaftsamt zwecks einer ökologischen Umgestaltung im Jahr 2006 erworben.
Beschluss: Diese Information wird zur Kenntnis genommen und in den Erläuterungsbericht eingearbeitet.

- Regierung von Unterfranken
(Schreiben vom 20.10.2005)

1. Die unter Maßnahme 27 dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – auch als potenzielle Ausgleichsfläche dargestellt – liegt teilweise (ca. zur Hälfte) innerhalb des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ (Ziel B II 4.4 i.V.m. Tekturplan 1 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Regionalplan 2). Das Ziel B II 4.4. wurde mit der Sechsten Änderung des Regionalplans, die am 20.05.2005 in Kraft getreten ist, zusätzlich in den Regionalplan aufgenommen. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet soll das Gebiet dauerhaft für gewerbliche Nutzungen sichergestellt und von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden. Die Festlegung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. Ausgleichsfläche steht einer möglichen künftigen Nutzung für gewerbliche Siedlungstätigkeit entgegen. Die Darstellung kann daher für den innerhalb des Vorbehaltsgebietes liegenden Teilbereich nicht zugestimmt werden.

Beschluss: Die Ausgleichsmaßnahme 27 wird aus dem Bereich des Vorbehaltsgebietes für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ zurückgenommen.

2. Auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde hat der Markt für das Vorranggebiet für „Oberen Muschelkalk „Nordwestlich Lindelbach“ als Folgenutzung ausschließlich Biotopentwicklung festgesetzt. Die regionalplanerische Festsetzung Nachfolgenutzung Forstwirtschaft und Biotopentwicklung ist aber nicht als Alternative, sondern als Festlegung auf beide Nachfolgenutzungen zu verstehen (Ziel B IV 2.1.3 Regionalplan 2). Die o.a. Festsetzung in den Bauleitplanentwürfen ist daher entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk in leicht veränderter Form auch in der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplans 2 (Zwölfte Änderung) enthalten ist und auch hierin die Nachfolgenutzung Biotopentwicklung und Forstwirtschaft beibehalten wurde; an das Vorranggebiet für Kalkstein – Oberer Muschelkalk – schließt sich ein Vorbehaltsgebiet für Kalkstein – Oberer Muschelkalk – an, das ebenfalls gegenüber der bisherigen Darstellung etwas verändert wurde (in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung B IV 2.1.1.5, B IV 2.1.3.1 i.V.m. Tekturkarte 2 zu Karten 2 und 3 Regionalplan 2).

Beschluss: Die regionalplanerischen Festsetzungen werden in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Hinweise zu der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Regionalplans 2 (Zwölfte Änderung) werden zur Kenntnis genommen.

- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg
(Schreiben vom 27.10.2005)

Beschluss: Die Hinweise zu den geplanten Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens A3 WÜ-Heidingsfeld bis westlich Mainbrücke Randersacker sowie zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Der Markt Randersacker berücksichtigt die Hinweise bei weiteren Planungen, eine Änderung im Flächennutzungsplan ist jedoch nicht erforderlich, da für den Flächennutzungsplan der Träger der Maßnahme ohne Bedeutung ist.

- Landratsamt Würzburg - Naturschutz -
(Schreiben vom 16.11.2005)

1. Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bezüglich der Rücknahme der Ausgleichsmaßnahme 27 im Konfliktbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für gewerbliche Siedlungstätigkeit „Gieshügler Höhe“ wird anerkannt. Den Planänderungen stehen somit keine Einwände entgegen.

2. Hinweis: Da die Ausgleichsmaßnahme auf der Gemarkung Randersacker zum Mainausbau bereits planfestgestellt ist, soll die Fläche redaktionell in den Flächennutzungsplan als Ausgleichsfläche bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen werden (ein Kartenausschnitt ist beigelegt).

Beschluss: Die genannte Ausgleichsmaßnahme wird im Rahmen einer redaktionellen Ergänzung in den Flächennutzungsplan eingearbeitet.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan lag in der Zeit vom 23.01.2006 bis zum 06.02.2006 nochmals öffentlich aus.

Bei dieser Gelegenheit erhielten Markt und Planer eine Stellungnahme des Landratsamtes Würzburg.

Während der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Bürger keine Anregungen und Bedenken geäußert.

- Landratsamt Würzburg - Naturschutz -
(Schreiben vom 06.02.2006)

Städtebau- und Planungsrecht

Keine Einwände.

Naturschutz

1. Da mittlerweile die Ausgleichs-Ersatzfläche auf den Fl.Nrn. 1681 usw. Gemarkung Randersacker für die Verlegung der Bundesstraße 13 bei Randersacker im Ökoflächen-Kataster festgesetzt ist, soll diese Fläche nachrichtlich in den Flächennutzungsplan/Landschaftsplan übernommen werden.

2. Mit den übrigen Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes besteht Einverständnis.

Beschluss: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Planungsbüro Struchholz hat die genannte Ausgleichsmaßnahme für die Verlegung der Bundesstraße 13 im Rahmen einer redaktionellen Ergänzung in die Planung eingearbeitet. Die Planung erhält das redaktionelle Änderungsdatum 17.03.2006. Der Marktgemeinderat billigt die bereits durchgeführte redaktionelle Ergänzung der Planung.

V. Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates	28.11.2001
Billigungsbeschluss des Gemeinderates zum Entwurf in der Fassung vom 06.11.2001	28.11.2001
Vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB	17.12.2001 – 31.01.2002
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 14.12.2001	17.12.2001 – 31.01.2002
Beschluss des Gemeinderates	26.06.2002
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB (Planfassung vom 02.07.2002)	15.07.2002 – 16.08.2002
Beschluss des Gemeinderates	25.09.2002
erneute öffentliche Auslegung nach § 3 (3) BauGB (Planfassung vom 08.10.2002)	21.10.2002 – 29.11.2002
erneute öffentliche Auslegung nach § 4a (3) BauGB (Planfassung vom 16.07.2003)	19.09.2005 – 21.10.2005
erneute öffentliche Auslegung nach § 4a (3) BauGB (Planfassung vom 28.11.2005)	23.01.2006 – 06.02.2006
Feststellungsbeschluss des Gemeinderates für die genehmigungsfähige Planfassung vom 17.03.2006	
Vorlage bei der Genehmigungsbehörde	
Nachweis über die Mitteilung des Ergebnisses der Abwägung vom	
Nachweis über die Beachtung Art. 49 Gemeindeordnung	
Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB	

Aufgestellt:	Veitshöchheim, 06.11.2001
geändert:	Veitshöchheim, 02.07.2002
geändert:	Veitshöchheim, 08.10.2002
redaktionell geändert:	Veitshöchheim, 16.07.2003
geändert:	Veitshöchheim, 13.07.2005
geändert:	Veitshöchheim, 28.11.2005
redaktionell geändert:	Veitshöchheim, 17.03.2006

Dipl.-Ing. Thomas Struchholz
 Planungsbüro für Landschaftsgestaltung
 Landschaftsarchitekt
 Eremitenmühlstraße 9
 97209 Veitshöchheim